

# 29. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

„GEWERBEGEBIET ÖSTLICH DER MEHE-  
DORFER STRASSE“



**FASSUNG FÜR DIE AUSLEGUNG**

**STADT BREMERVÖRDE  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>PRÄAMBEL</b> .....	<b>2</b>
<b>VERFAHRENSVERMERKE</b> .....	<b>3</b>
<b>PLANZEICHNUNG</b> .....	<b>nach Seite 5</b>
1. VORBEMERKUNGEN.....	7
2. GRUNDLAGEN.....	7
2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung.....	7
2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes.....	9
3. LAGE UND NUTZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES SOWIE ANGRENZENDE NUTZUNGEN .....	9
4. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG..	10
4.1 Städtebauliche Zielsetzung .....	10
4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	11
4.3 Immissionsschutz .....	11
4.4 Verkehr.....	11
4.5 Ver- und Entsorgung.....	11
5. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB.....	12
5.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	12
5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne.....	12
5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung.....	14
5.3.1 Schutzgut Boden .....	14
5.3.2 Schutzgut Wasser .....	15
5.3.3 Schutzgut Fläche .....	15
5.3.4 Schutzgut Klima/Luft.....	16
5.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt.....	16
5.3.6 Schutzgut Landschaft.....	18
5.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit.....	19
5.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter .....	19
5.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen).....	19
5.3.10Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante) ..	20
5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft.....	20
5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung.....	22
5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung .....	22
5.7 Maßnahmen des Monitorings.....	22
5.8 Ergebnis der Umweltprüfung .....	22
6. ARTENSCHUTZ.....	22
7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG .....	25
QUELLENVERZEICHNIS .....	27

# PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bremervörde diese 29. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (1 Blatt) und die Begründung beschlossen.

Bremervörde, den \_\_\_\_\_

---

(Hannebacher)  
Bürgermeister

# VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bremervörde hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die Aufstellung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Bremervörde, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Hannebacher)  
Bürgermeister

---

## 2. Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte 1:1000  
Maßstab: verkleinert auf 1:5000  
„Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Landesvermessung Niedersachsen,



Herausgeber: Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Otterndorf

---

## 3. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von der

Planungsgemeinschaft Nord GmbH  
Große Straße 49  
27356 Rotenburg (Wümme)

Rotenburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(M. Diercks)  
Planverfasser

---

4. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bremervörde hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dem Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Bremervörde, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Hannebacher)  
Bürgermeister

---

5. Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bremervörde hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ dem geänderten Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a (3) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Bremervörde, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Hannebacher)  
Bürgermeister

---

6. Der Rat der Stadt Bremervörde hat nach Prüfung aller eingegangener Stellungnahmen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beschlossen.

Bremervörde, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Hannebacher)  
Bürgermeister

---

7. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: \_\_\_\_\_) unter Auflagen / Maßgaben / mit Ausnahme der \_\_\_\_\_ kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Rotenburg (Wümme), den \_\_\_\_\_

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat  
Im Auftrage

\_\_\_\_\_

---

8. Der Rat der Stadt Bremervörde ist den in der Genehmigungsverfügung vom \_\_\_\_\_ (Az.: \_\_\_\_\_) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ beigetreten.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.

Bremervörde, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Hannebacher)  
Bürgermeister

---

9. Die Erteilung der Genehmigung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 (5) BauGB am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht worden. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am \_\_\_\_\_ wirksam geworden.

Bremervörde, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Hannebacher)  
Bürgermeister

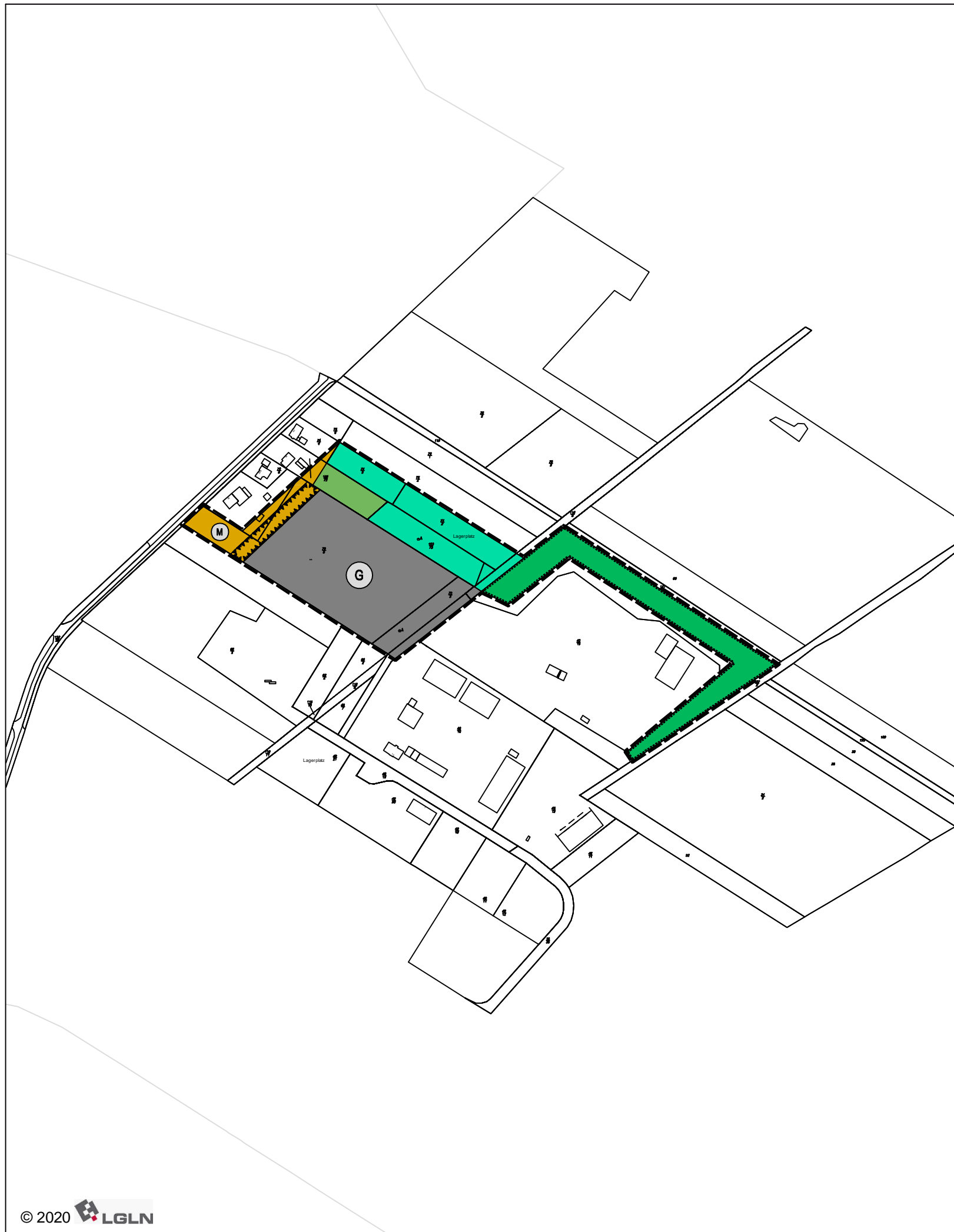
---

10. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bremervörde, den \_\_\_\_\_

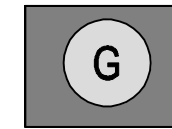
\_\_\_\_\_  
(Hannebacher)  
Bürgermeister

# Planzeichnung

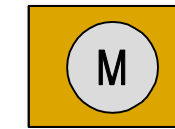


# PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



Gewerbliche Baufläche



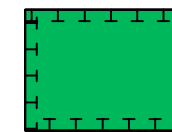
Gemischte Baufläche

Grünflächen



Private Grünflächen

Naturschutz

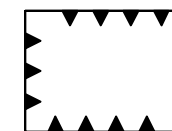


Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

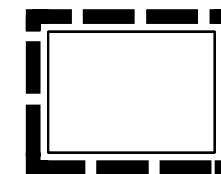


Flächen für Wald

Sonstige Planzeichen



Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen hier: Lärmschutzwall

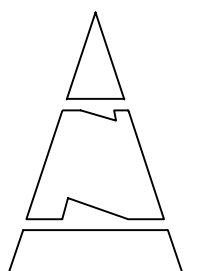
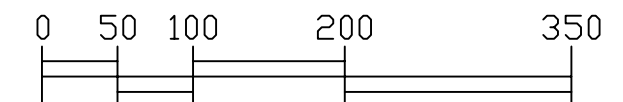


Grenze des Planänderungsgebietes

# STADT BREMERVÖRDE

29. Änderung des Flächennutzungsplanes  
Östlich Mehedorfer Straße

Maßstab: 1:5000  
Stand: 03.04.2023



# **BEGRÜNDUNG ZUR 29. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT BREMERVÖRDE**

## **1. VORBEMERKUNGEN**

Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die weitere gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich geschaffen werden.

Im Plangebiet und südlich angrenzend hat ein überregional bekannter und großer Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus seit Jahrzehnten seinen Betriebsstandort. Es werden weitere Kapazitäten für die Lagerung und Bearbeitung der Materialien benötigt. Zudem bestehen Erweiterungsabsichten hinsichtlich baulicher Anlagen, um die Arbeitsabläufe und Arbeitsverhältnisse fortzuentwickeln. Weiterhin soll die Entwässerung des gesamten Plangebietes neu berechnet und geplant werden, um den Betrieb auch hier für die nächsten Jahrzehnte nach aktuellen Vorgaben aufzustellen. Neben der Fortentwicklung soll auch die direkt anliegende dörflich geprägte Wohnsiedlung an der Mehedorfer Straße berücksichtigt werden, um hier noch eine Bebauung zu erzielen. Ziel der Stadt Bremervörde ist es, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des vorhandenen Gewerbetriebes zu schaffen.

## **2. GRUNDLAGEN**

### **2.1 Überörtliche Planung und Raumordnung**

#### *Landes-Raumordnungsprogramm*

Die Stadt Bremervörde ist dem ländlichen Raum zugeordnet. Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 sollen die ländlichen Regionen als Räume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Darüber hinaus sind vorrangig solche Maßnahmen durchzuführen, die den Kommunen eine eigenständige Entwicklung ermöglichen und die besonderen Standortvorteile für das Wohnen und die Wirtschaft nutzen. Insbesondere sollen kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld geboten, die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft verbessert und die Wettbewerbsfähigkeit gestärkt, die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abgeschwächt, die soziale und kulturelle Infrastruktur gesichert und weiterentwickelt sowie die Umwelt und die Landschaft erhalten und verbessert werden. Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen.

Insbesondere sind außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten durch Erschließung und Förderung des vorhandenen Entwicklungspotentials zu erhalten und neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen. Die Funktionen zentraler Orte sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln. Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.

Der Stadtkern von Bremervörde ist im Landes-Raumordnungsprogramm als Mittelzentrum ausgewiesen. In den Mittelzentren sind zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf bereitzustellen. Die o.g. Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms werden durch die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für ein Gewerbe- und Industriegebiet und durch die Entwicklung der örtlichen gewerblichen Nutzung erfüllt.

Die beabsichtigte Nutzung im Planänderungsgebiet ist mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms vereinbar.

*Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme)*

Bremervörde ist im RROP 2020 als Mittelzentrum eingestuft. Mittelzentren sollen für den Planungsraum zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitstellen.

Die Zielvorgabe des RROP im Bereich des produzierenden Gewerbes und der Dienstleistung ist die Sicherung und Erweiterung von Arbeitsstellen. Darüber hinaus soll im ländlichen Raum das Angebot an Arbeits- und Ausbildungsplätzen durch Erhaltung, Erweiterung und Ansiedlung von Betrieben gesichert und entwickelt werden, um Arbeitsplätze am Wohnort zu schaffen und längere Anfahrtswege zu vermeiden.

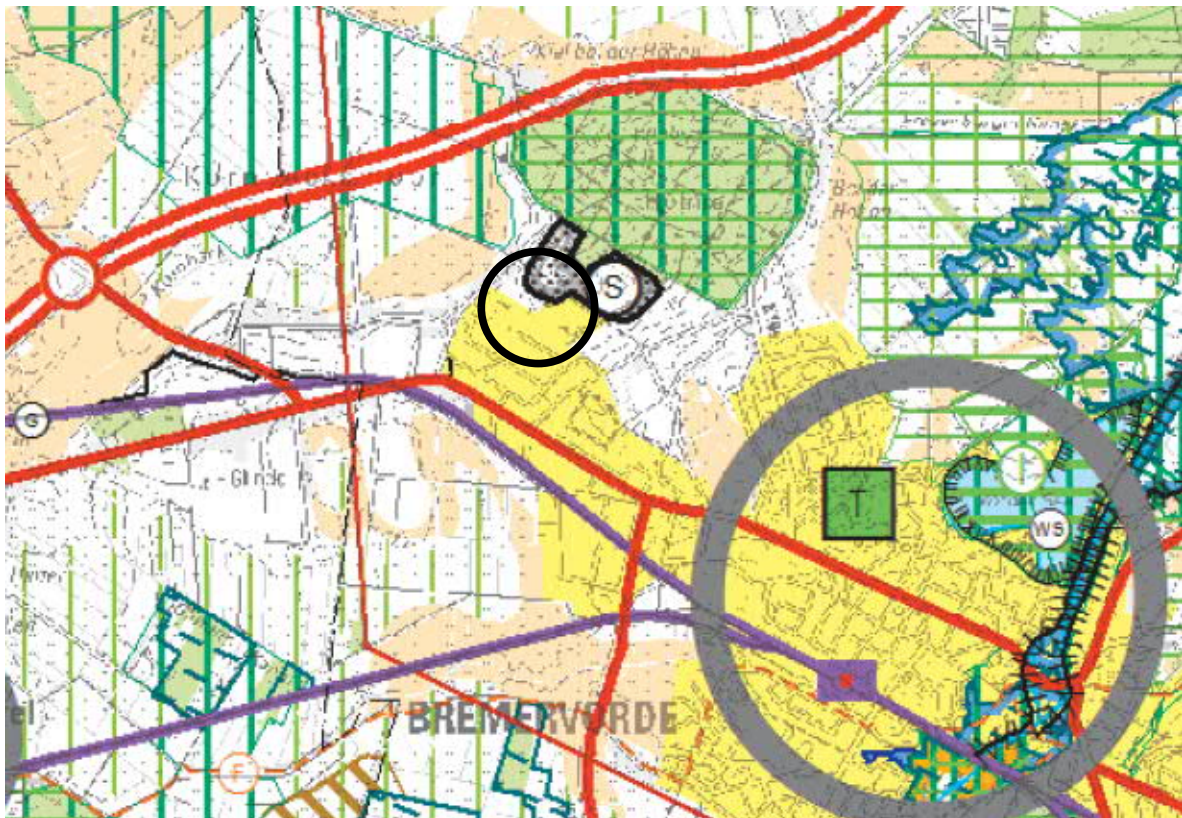


Abb. 2: Auszug aus dem RROP 2020 des Landkreises Rotenburg (Wümme), ohne Maßstab

Das Planänderungsgebiet liegt am westlichen Stadtrand von Bremervörde im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg ist hier zentrales Siedlungsgebiet vorgesehen. Nördlich ist ein Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung „Sandabbau“ dargestellt.

Die beabsichtigte Nutzung im Planänderungsgebiet ist ebenfalls mit den Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms vereinbar.

## 2.2 Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bremervörde stellt in den unbebauten Bereichen im Planänderungsgebiet Flächen für die Landwirtschaft, Grünstreifen und gewerbliche Bauflächen dar.

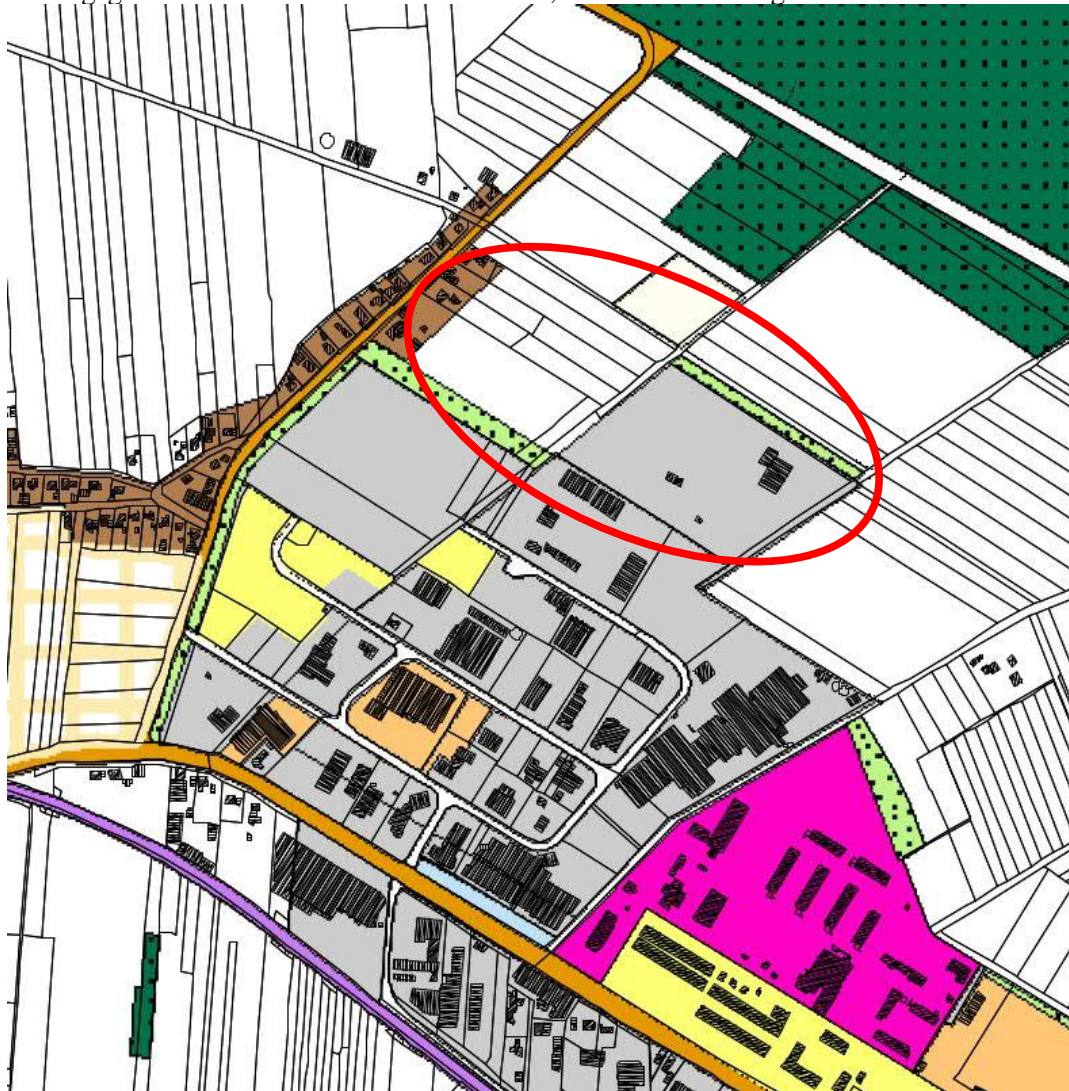


Abb. 1: Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Bremervörde (ohne Maßstab)

## 3. LAGE UND NUTZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES SOWIE ANGRENZENDE NUTZUNGEN

Das Planänderungsgebiet liegt am nordwestlichen Stadtrand von Bremervörde, nördlich der Wesermünder Straße und östlich der Mehedorfer Straße. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung. Die Größe der im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen beträgt ca. 5,5 ha.

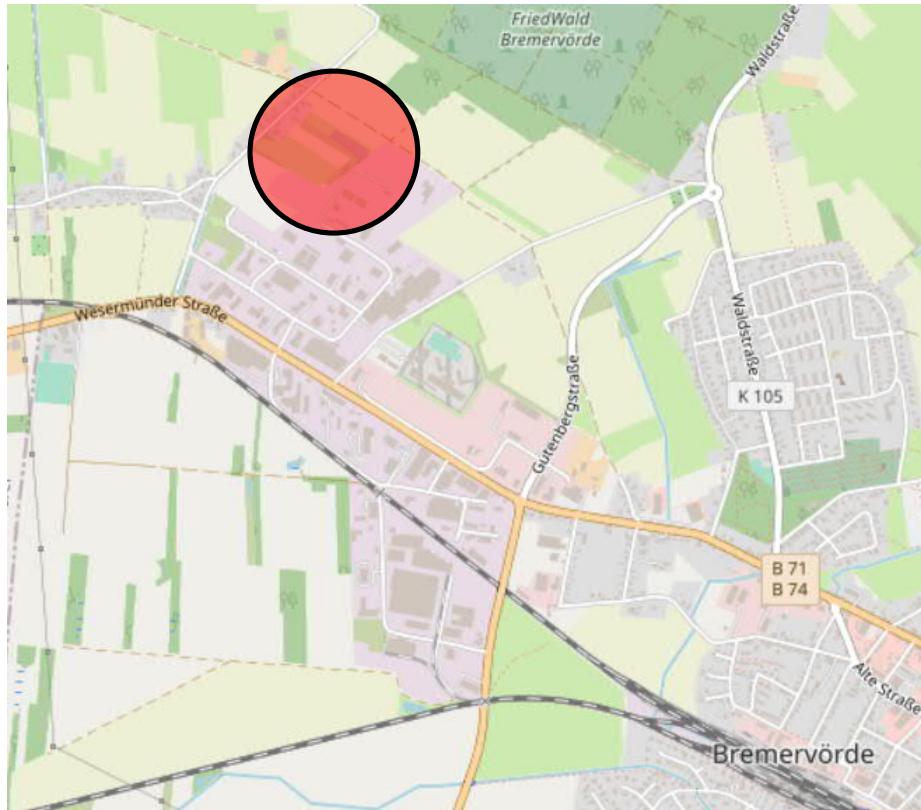


Abb. 2: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - Bundesamt für Kartographie und Geodäsie © 2020

Das Planänderungsgebiet wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Westlich an der Mehedorfer Straße befindet sich eine gemischte Nutzung aus Gewerbe und dem Wohnen. Südlich zur Hansestraße liegen die Flächen des Garten- und Landschaftsbaubetriebes sowie daran anschließend weitere Gewerbe- und Industriebetriebe. Ansonsten ist das Planänderungsgebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

## 4. ZIELE, ZWECK UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANÄNDERUNG

### 4.1 Städtebauliche Zielsetzung

Im Planänderungsgebiet und südlich angrenzend hat ein überregional bekannter und großer Betrieb des Garten- und Landschaftsbaus seit Jahrzehnten seinen Betriebsstandort. Es werden weitere Kapazitäten für die Lagerung und Bearbeitung der Materialien benötigt. Zudem bestehen Erweiterungsabsichten hinsichtlich baulicher Anlagen, um die Arbeitsabläufe und Arbeitsverhältnisse fortzuentwickeln. Weiterhin soll die Entwässerung des gesamten Plangebietes neu berechnet und geplant werden, um den Betrieb auch hier für die nächsten Jahrzehnte nach aktuellen Vorgaben aufzustellen. Neben der Fortentwicklung soll auch die direkt anliegende dörflich geprägte Wohnsiedlung an der Mehedorfer Straße berücksichtigt werden, um hier noch eine Bebauung zu erzielen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist die Tiefe der gemischten Baufläche (bisher parzellenunscharf 50 m parallel zur Kreisstraße) anzupassen.

Die vorhandenen Gehölzbestände sollen durch einen Gehölzstreifen inmitten des Planänderungsgebietes und die randliche Eingrünung des vorhandenen Betriebsgeländes aufgrund ihrer Ausprägungen in die Darstellung integriert werden. Weiterhin werden vorhandene und geplante Waldflächen dargestellt.

Ziel der Stadt Bremervörde ist es, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Betriebserweiterung, Lagerflächen, Lagerhallen und Werkstätten zu schaffen. Somit können gute

Arbeitsbedingungen geschaffen werden, Arbeitsplätze erhalten bleiben und auch neue geschaffen werden, um die Belange der Raumordnung und der Wirtschaft zu berücksichtigen.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes geschaffen werden.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden durch die Aufstellung eines nachfolgenden Bebauungsplanes konkretisiert.

#### **4.2 Künftige Darstellungen des Flächennutzungsplanes**

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen im Planänderungsgebiet als gewerbliche und gemischte Bauflächen, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, als private Grünfläche, als Fläche für Wald sowie Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt.

#### **4.3 Immissionsschutz**

Für das Planänderungsgebiet wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt (Tetens Ingenieurbüro vom 22.12.2021), die die Auswirkungen des Gewerbelärms in der Nachbarschaft des Geltungsbereiches prüft. Dabei wurde für das Plangebiet eine Emissionskontingentierung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durchgeführt.

Im Ergebnis werden in den Gewerbegebieten des Bebauungsplanes Nr. 128 für verschiedene Teilflächen Emissionskontingente festgesetzt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind dadurch nicht betroffen. Im Nordwesten des Planänderungsgebietes wird analog zu den Festsetzungen im o.g. Bebauungsplan eine Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt, um hier im weiteren Verlauf der Planung eine Lärmschutzmaßnahme durchführen zu können.

#### **4.4 Verkehr**

Die verkehrliche Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt über die ausgebauten Stadtstraßen „Hansestraße“ und „Mehedorfer Straße“.

#### **4.5 Ver- und Entsorgung**

Die *Wasserversorgung* erfolgt durch den Wasserverband Bremervörde. Das Planänderungsgebiet kann ohne größeren technischen Aufwand an das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossen werden.

Die vorhandene Bebauung ist bereits über das vorhandene Kanalnetz angeschlossen. Anfallendes *Schmutzwasser* wird zur Kläranlage in Bremervörde geleitet.

Das *Oberflächenwasser* ist innerhalb des Planänderungsgebietes auf den Grundstücken zu versickern. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein ist das Oberflächenwasser gedrosselt dem nächsten Vorfluter oder dem Kanalnetz zuzuführen. Auf dem bestehenden Bestandsbetrieb bestehen jedoch bereits Entwässerungsplanungen und Genehmigungen. Diese sind in der weiteren Planung hinsichtlich der Gesamtwässerung zu beachten.

Die *Strom- und Gasversorgung* erfolgt durch die EWE Netz GmbH.

Die *Abfallentsorgung* erfolgt durch den Landkreis Rotenburg (Wümme).

## 5. UMWELTBERICHT GEMÄSS § 2 A BAUGB

Die Umweltprüfung wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-j und § 1 a BauGB durchgeführt, indem die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Im Umweltbericht sind die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

### 5.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Durch die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Betriebserweiterung, Lagerflächen, Lagerhallen und Werkstätten geschaffen werden. Somit können gute Arbeitsbedingungen geschaffen werden, Arbeitsplätze erhalten bleiben und auch neue geschaffen werden, um die Belange der Raumordnung und der Wirtschaft zu berücksichtigen. Neben der gewerblichen Fortentwicklung soll auch die direkt anliegende dörflich geprägte Wohnsiedlung an der Mehedorfer Straße berücksichtigt werden, um hier noch eine Bebauung zu erzielen. Weiterhin werden vorhandene und geplante Waldflächen dargestellt.

Ziel der Stadt Bremervörde ist es, die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich zu steuern bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des vorhandenen Gewerbetriebes zu schaffen.

Bezüglich weiterer Erläuterungen zu den Inhalten und verfolgten städtebaulichen Zielen des Bebauungsplanes wird auf Kapitel 3.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen.

### 5.2 Rechtliche Rahmenbedingungen sowie umweltschutz- und planungsrelevante Fachgesetze und Fachpläne

Für die Erarbeitung des Umweltberichts sind, auf das Vorhaben bezogen, neben den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Rechtsvorschriften und Fachpläne relevant:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG),
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG),
- Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV),
- Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg / Wümme (2015).

#### **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG)**

Über die in § 1 BNatSchG allgemein formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinaus ist das 5. Kapitel des Bundesnaturschutzgesetzes von Bedeutung. In diesem Abschnitt werden Schutz und Pflege wildlebender Tier- und Pflanzenarten geregelt.

Darin nennt § 37 BNatSchG die Aufgaben des Artenschutzes:

- *den Schutz der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen und die Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen,*
- *den Schutz der Lebensstätten und Biotop der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten sowie*
- *die Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wildlebender Arten in geeigneten Biotopen innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes.*

Für die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG trifft das Bundesnaturschutzgesetz in § 44 BNatSchG besondere Regelungen. Der Schutz umfasst die wild lebenden Tiere und Pflanzen im o.g. Sinne sowie auch die europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Das NNatSchG enthält einige Niedersachsen bezogene Abweichungen und Ergänzungen zum BNatSchG.

### **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist es Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

### **Verordnung zur Durchführung des BImSchG (16. BImSchV)**

Die 16. BImSchV definiert unter anderem Immissionsgrenzwerte zum Schutz vor Verkehrslärm.

### **Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)**

Die TA Lärm ist eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, die dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient. Bedeutung hat die TA Lärm für Genehmigungsverfahren von Gewerbe- und Industrieanlagen sowie zur nachträglichen Anordnung bei bereits bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sie ist nicht anzuwenden bei Straßenverkehrslärm, Schienenverkehrslärm, Fluglärm oder Sportlärm, nicht genehmigungsbedürftigen landwirtschaftlichen Anlagen, Tagebauen, Seehafenumschlagsanlagen, Anlagen für soziale Zwecke und Baustellen.

### **Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (LRP, 2015)**

Der Landschaftsrahmenplan trifft folgende Aussagen zum Planänderungsgebiet:

#### Karte I Arten und Biotope

Nach dem LRP beinhaltet das Planänderungsgebiet vorwiegend Biotoptypen von sehr geringer bzw. geringer Bedeutung. In kleinen Teilen sind Biotoptypen von mittlerer und hoher Bedeutung abgebildet.

#### Karte II Landschaftsbild

Das Planänderungsgebiet befindet sich überwiegend im Siedlungsbereich. Zudem werden Bodenabbauflächen (Sand) in Betrieb sowie Gewerbe- und Industrieflächen dargestellt. Ein Teil des Planänderungsgebietes lässt sich einer Landschaftseinheit, die durch Moorkolonisation geprägter Grünlandkomplexe geprägt wird, einteilen. Die Landschaftseinheit ist von mittlerer Bedeutung. Nördlich des Planänderungsgebietes ist ein Teilraum mit besonderen Reliefeigenschaften dargestellt.

#### Karte III Boden

Das Planänderungsgebiet sowie die direkt angrenzenden Flächen beinhalten keinen Boden mit natur- und kulturhistorischer Bedeutung.

#### Karte IV Wasser- und Stoffretention

Das Planänderungsgebiet beinhaltet Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung (> 300 mm/a) und hoher Nitratauswaschungsgefährdung sowie Bereiche mit hoher Wassererosionsgefährdung mit und ohne Dauervegetation.

#### Karte V Zielkonzept

Dem Planänderungsgebiet ist größtenteils keine Zielkategorie zugeordnet, da es dem Siedlungsbereich zuzuordnen ist. Für einen Teil des Planänderungsgebietes ist als Ziel eine umweltverträgliche Nutzung vorgesehen.

#### Karte VI Schutz, Pflege und Entwicklung best. Teile von Natur und Landschaft

Der LRP stellt für das Planänderungsgebiet sowie für die umliegenden Flächen keine Schutzgebiete und -objekte dar. Nord-östlich ist ein Landschaftsschutzgebiet und nord-westlich ein Gebiet, welches die Voraussetzung für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt dargestellt.

### **Weitere Grundlagen für die Ermittlung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind:**

- Biotoptypenkartierung im Jahre 2022 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2021),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>),
- Niedersächsische Umweltkarte (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>),
- Fortschreibung Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg/Wümme (2015).

### **5.3 Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes, Auswirkungen der Planung**

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale werden nachfolgend im derzeitigen Ist-Zustand (Basisszenario), bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung sowie die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt.

#### **5.3.1 Schutzgut Boden**

Das Planänderungsgebiet befindet sich in der naturräumlichen Region der Hamme-Oste-Niederung und dort in der Untereinheit Bremervörder Geestinsel. Nach der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50; 1:50.000) beinhaltet das Planänderungsgebiet die Bodentypen Podsol-Braunerde und Podsol.

Der Podsol ist in der Agrarwirtschaft ursprünglich ein ertragsarmer Boden. Die Bodeneigenschaften sind sauer, sandig, oft steinig, nährstoffarm und haben oftmals ein vermindertes Wasserrückhaltevermögen. Der Podsol besitzt demnach physikalische und chemische Eigenschaften, die einem optimalen Pflanzenstandort oftmals entgegenstehen. Weiterhin neigt der Boden zur Auswaschung, sodass die Gefahr besteht, dass Dünger und Pflanzenschutzmittel ins Grundwasser gelangen können. Die Podsol-Braunerde ist ein Übergangsbodentyp zwischen Braunerde und Podsol. Neben der Verbraunung sind deutliche Aus- und Einwaschungshorizonte zu erkennen, die auf dem Prozess der Podsolierung beruhen. Der Podsolierungsgrad ist umso stärker, je nährstoffärmer die sandigen Substrate sind. Der Bodentyp ist gut durchlüftet und durchwurzelbar. Die Wasser- und Nährstoffspeicherfähigkeit ist gering bis mittel. Schutzwürdige Böden sind im Planänderungsgebiet nicht vorhanden. Das ackerbauliche Ertragspotential wird für die beiden Bodentypen als sehr gering bzw. gering bewertet.

In einem Teilbereich des Planänderungsgebietes ist bereits eine Sandgrube bzw. ein Lagerplatz vorhanden. Durch die Abgrabungen und Ablagerungen dürften die Eigenschaften und Strukturen des Bodens gegenüber dem Ausgangszustand deutlich verändert sein.

Zur Abschirmung des östlich angrenzenden Betriebsgeländes zu den angrenzenden unbebauten Flächen ist im Planänderungsgebiet ein Wall aufgeschüttet worden, welcher mit Gehölzen bewachsen ist. Zudem beinhaltet das Planänderungsgebiet Acker- und Grünlandflächen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebietes weiter als Sandgrube/ Lagerplatz und landwirtschaftlich genutzt werden. Die Gehölze würden erhalten bleiben.

### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Planänderungsgebiet beinhaltet überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie eine Sandgrube und Gehölze. Im Bereich der Sandgrube dürften die Eigenschaften und Strukturen des Bodens gegenüber dem Ausgangszustand deutlich verändert sein. Mit der Ausweisung einer gewerblichen und gemischten Baufläche werden zukünftig zurzeit unbebaute Flächen mit baulichen Anlagen bebaut sein. Während der Bauphase werden aller Voraussicht Abgrabungen und Aufschüttungen von Böden erfolgen. Dementsprechend ergeben sich mit dem geplanten Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen durch Versiegelungen, Überbauung, Abgrabung und Aufschüttung von derzeit unbebauten Böden. Versiegelter Boden verliert dahingehend vollständig seine Funktionen als Regulationsfaktor für den Boden- und Bodenwasserhaushalt (Puffer- und Filterfunktion), seine Funktion als Pflanzenstandort und Lebensraum für Organismen.

#### **5.3.2 Schutzgut Wasser**

Die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel beträgt, laut Hydrogeologischer Karte von Niedersachsen (1:50.000) 100 – 450 mm und ist damit als gering bis hoch eingestuft. Die Gefährdung des Grundwassers wird überwiegend als gering eingestuft, nur in einem kleinen westlichen Bereich als hoch. Der Grundwasserstand liegt im Planänderungsgebiet bei ~ + 2,5 m bis + 5 m NHN. Demzufolge 4 – 20,5 m unter der Geländeoberkante (GOK).

Oberflächengewässer sind im Planänderungsgebiet nicht vorhanden. An den mit Gehölz bewachsenen Wall grenzt im Nordosten das für den betrieb erforderliche Rückhalte- und Versickerungsbecken. Das Planänderungsgebiet befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung kann das anfallende Niederschlagswasser weiterhin uneingeschränkt auf den landwirtschaftlichen Flächen versickern.

### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Planänderungsgebiet ist zurzeit unbebaut und das anfallende Niederschlagswasser kann auf den größtenteils landwirtschaftlich genutzten Flächen uneingeschränkt versickern. Mit der Ausweisung eines Misch-/ Gewerbegebietes und der damit verbundenen Flächenversiegelung kann das Oberflächenwasser im Planänderungsgebiet nicht mehr ungehindert vor Ort versickern. Dennoch soll das anfallende Niederschlagswasser auch zukünftig nach Möglichkeit im Geltungsbereich oder innerhalb der näheren Umgebung zur Versickerung gebracht werden. Demnach steht das Niederschlagswasser weiterhin der Grundwasserneubildung zur Verfügung und erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Die Versickerungsfähigkeit ist im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes nachzuweisen. Detailliertere Aussagen sind in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu tätigen.

#### **5.3.3 Schutzgut Fläche**

Der durchschnittliche Versiegelungsgrad, d.h. der Anteil der versiegelten Böden an der Gesamtfläche der Stadt Bremervörde beträgt 6,07 % (Stand: 22.02.22), gemäß der Karte „Grad der Bodenversiegelung auf Gemeindeebene“ (1:500.000).

Ohne die Durchführung der Planung würde sich der Versiegelungsgrad in der Stadt Bremervörde zwar derzeit nicht erhöhen, jedoch ständen dem ansässigen Betrieb keine Erweiterungsmöglichkeiten zur Verfügung und die Wohnsiedlung an der Mehedorfer Straße könnte nicht erweitert werden. Demnach würden höchstwahrscheinlich andere Bereiche versiegelt werden, die für den Naturhaushalt weitaus wertvoller sind.

Im landesweiten Vergleich ist die Versiegelung in der Stadt Bremervörde geringfügig geringer als im Landesvergleich, aktuell sind in Niedersachsen 6,47 % (Stand: 2020) der Landesfläche versiegelt.

### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben wird im Planänderungsgebiet eine dauerhafte Versiegelung zugelassen. Es wird jedoch ein Standort überplant, welcher durch das angrenzende Industriegebiet bereits baulich vorgeprägt und verkehrlich gut erschlossen ist. Aufgrund dieser baulichen Vorbelastung und der vorgesehenen Erweiterung eines ansässigen Betriebes, der bei Nichtdurchführung der Planung einen neuen Standort entwickeln müsste, ist die Versiegelung von unbebauten Flächen als vertretbar anzusehen.

#### **5.3.4 Schutzgut Klima/Luft**

Das Planänderungsgebiet befindet sich am Stadtrand der Stadt Bremervörde, östlich der Mehedorfer Straße und grenzt an ein vorhandenes Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung. Weitere Bebauungen, die sich aus gemischten Nutzungen wie Gewerbe und Wohnen zusammensetzen, befinden sich entlang der Mehedorfer Straße. Die anberaumten Erweiterungsflächen im Planänderungsgebiet werden derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt. Zudem sind einige Gehölzstrukturen vorhanden. Umliegend sind weitere landwirtschaftliche Flächen und ein Wald vorhanden, die allesamt als Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete dienen.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würde das Planänderungsgebiet zu einem Großteil weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und der Frischluftentstehung dienen.

### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/Luft liegen aufgrund der Ortsrandlage mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Während der Bautätigkeiten könnten sich durch Baumaschinen temporär höhere Immissionsbelastungen ergeben. Die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen und die vorhandenen und geplanten Waldflächen sorgen jedoch auch zukünftig für einen guten Luftaustausch, sodass die mit dem Vorhaben verbundenen leichten Temperaturerhöhungen durch die Speicherung und Abstrahlung von Sonnenwärme ausgeglichen werden können.

#### **5.3.5 Schutzgut biologische Vielfalt**

##### *Pflanzen*

Das Planänderungsgebiet befindet sich in der Stadt Bremervörde und liegt süd-östlich der Mehedorfer Straße (OVS). Das Planänderungsgebiet beinhaltet entlang der Mehedorfer Straße ein artenarmes Intensivgrünland (GI) an das eine Ruderalflur (UR) und Bebauungen zu Wohn- und Gewerbebezwecken (OEL/PH, ODL) angrenzen (s. Anlage 1). Entlang der Mehedorfer Straße sind zudem einige Einzelbäume (HBE) vorhanden. An die Grünlandfläche grenzt eine Ackerfläche (A) und auf der Grenze befindet sich ein weiterer Einzelbaum (HBE). Nördlich befindet sich hinter einem Hausgarten (PH) eine weitere Ackerfläche. Angrenzend an diese befindet sich im Planänderungsgebiet ein sandiger Offenbodenbereich (DOS) welcher zum Teil mit Ruderalgebüsch/ sonstigem Gebüsch bewachsen ist (DOS/BR). Entlang der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind nord-/ süd-östlich bereits Gehölzbestände/ Gehölzanpflanzungen (HP) vorhanden, welche die landwirtschaftlichen Flächen zum angrenzenden Gewerbegebiet (OGG/OF) eingrünen. Die an den Offenbodenbereich angrenzenden Gehölzbestände sollen im Rahmen einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft erhalten bleiben. Die süd-östlich angrenzende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft des Planänderungsgebietes beinhaltet weitere Gehölzbestände/ Gehölzanpflanzungen. Außerhalb des Planänderungsgebietes befinden sich im Wesentlichen ein Gewerbegebiet/ sonstige befestigte Flächen (OGG/OF), weitere Ackerflächen (A) und Ruderalfluren (UR). Die Gehölzanpflanzungen/ Gehölzbestände innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft beinhalteten Ausgleichsflächen aus vorangegangenen Baumaßnahmen.

Bei Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen im Planänderungsgebiet weiterhin überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und die Gehölzstrukturen würden erhalten bleiben. Bauliche Erweiterungen wären nicht bzw. nur begrenzt möglich.

## Bewertung, Auswirkungen der Planung

Die Bewertung der Biotoptypen folgt der Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen (Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2012) in fünf Wertstufen.

Wertstufe 5 (kurz: W 5) = Biotoptyp mit sehr hoher Bedeutung, W 4 = Biotoptyp mit hoher Bedeutung, W 3 = Biotoptyp mit mittlerer Bedeutung, W 2 = Biotoptyp mit geringer Bedeutung, W 1 = Biotoptyp mit sehr geringer Bedeutung, E = Baum- und Strauchbestand (Ersatzpflanzung).

<b>Biotoptyp</b>	<b>Wertstufe Ist-Zustand</b>	<b>Wertstufe Soll-Zustand</b>
<b>Innerhalb des Planänderungsgebietes</b>		
- Acker (A)	1	1
- Sandiger Offenbodenbereich (DOS)	2	1
- Sandiger Offenbodenbereich / Ruderalgebüsch/sonstiges Gebüsch	2/3	1
- Artenarmes Intensivgrünland (GI)	2	1
- Allee/Baumreihe / Ruderalflur (HBA/UR)	E/3	1
- Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe (HBE)	E	1
- Sonstiger Gehölzbestand/Gehölzpflanzung (HP)	2	1
- Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL)	2	1
- Locker bebautes Einzelhausgebiet / Hausgarten (OEL/PH)	1-2	1
- Gewerbegebiet / Sonstige befestigte Fläche (OGG/OF)	1	1
- Hausgarten (PH)	1-2	1
- Ruderalflur (UR)	3	1
<b>Außerhalb des Planänderungsgebietes</b>		
- Acker (A)	1	
- Ruderalgebüsch/Sonstiges Gebüsch (BR)	3	
- Ziergebüsch aus überwiegend einheimischen Arten (BZE)	1/2	
- Zierhecke (BZH)	1	
- Baumschule (EBB)	1	
- Artenarmes Intensivgrünland (GI)	2	
- Scher- und Trittrasen (GR)	1	
- Allee/Baumreihe / Ruderalflur (HBA/UR)	E/3	
- Sonstiger Gehölzbestand/Gehölzpflanzung (HP)	2	
- Ländlich geprägtes Dorfgebiet/Gehöft (ODL)	2	
- Locker bebautes Einzelhausgebiet / Hausgarten (OEL/PH)	1-2	
- Lagerplatz (OFL)	1	
- Gewerbegebiet / Sonstige befestigte Fläche (OGG/OF)	1	
- Parkplatz (OVP)	1	
- Straße (OVS)	1	
- Weg (OVW)	1	
- Weg / Ruderalflur (OVW/UR)	1-3	
- Hausgarten (PH)	1-2	
- Sonstiges naturfernes Stillgewässer (SXS)	2	
- Ruderalflur (UR)	3	
- Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	E	

Mit dem geplanten Vorhaben werden überwiegend Biotoptypen von sehr geringer und geringer Bedeutung überplant. Auf dem sandigen Offenbodenbereich hat sich zum Teil Ruderalgebüsch/ sonstiges Gebüsch entwickelt, welches eine mittlere Bedeutung für Arten und Lebensgemeinschaften aufweist.

Westlich verläuft zudem eine Allee/Baumreihe mit Ruderalflur, welche geringfügig ins Planänderungsgebiet ragt. Im Planänderungsgebiet ist zudem ein Einzelbäume vorhanden.

Die Flächen beinhalten u.a. Ausgleichflächen aus vorangegangenen Baumaßnahmen, welche allerdings nicht von der Planung betroffen sind und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. als Flächen für Wald (Flst. 163/73) dargestellt werden. Inwiefern die Gehölze von der Planung betroffen sind und ob Ortsbild prägende Gehölzbestände erhalten werden können, ist im weiteren Bauleitverfahren zu prüfen. Mit einer möglichen Beseitigung von Biototypen mittlerer oder höherer Bedeutung, ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen.

#### *Tiere*

Das Planänderungsgebiet beinhaltet vorwiegend intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen, einen sandigen Offenbodenbereich und Gehölzstrukturen. Die offene Feldflur stellt grundsätzlich einen potentiellen Lebensraum für Offenlandarten dar. Durch die vorhandene gewerbliche / industrielle Nutzung und den umliegenden Gehölzbeständen dürfte die Lebensraumbedeutung des Ackers sowie Grünland eher von geringer Bedeutung sein.

Die vorhandenen Gehölzbestände könnten von anspruchsloseren Vogelarten sowie Fledermäuse genutzt werden. Aufgrund der Lage angrenzend an einer gewerblichen Nutzung und den damit verbundenen Störeinflüssen, ist ein Vorkommen von gefährdeten Vogelarten nicht zu erwarten.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde ein Großteil des Planänderungsgebietes weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Gehölze würden vollständig bestehen bleiben.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Für das Schutzgut Tiere ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Die Artenvielfalt ist durch die angrenzende gewerbliche Nutzung und den einwirkenden Störeinflüssen auf die landwirtschaftlichen Flächen und Gehölzbestände für die Arten Vögel und Fledermäuse als eingeschränkt zu betrachten. Die Eignung des Ackers und Grünlandes wird durch die angrenzenden Gehölze und Bebauungen weiter eingeschränkt. Demnach ist von einem Vorkommen von gefährdeten Arten nicht auszugehen. Des Weiteren bleiben die Gehölzbestände größtenteils erhalten und stehen weiterhin als potenzieller Lebensraum zur Verfügung. Mit den geplanten Flächen für Wald werden zudem neue Gehölzlebensräume geschaffen. Während der Bautätigkeit können zeitweilig größere Störeinflüsse aufgrund von Lärm und Staub im Planänderungsgebiet auftreten. Um einem mit dem geplanten Vorhaben möglichen artenschutzrechtlichen Konflikt ausschließen zu können, sind bei der Durchführung der Planung Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe Kap. 6. Artenschutz).

### **5.3.6 Schutzgut Landschaft**

Das Planänderungsgebiet befindet sich in der Stadt Bremervörde, östlich der Mehedorfer Straße, angrenzend an ein Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung. Weitere Bebauungen, die sich aus gemischten Nutzungen wie Gewerbe und Wohnen zusammensetzen, befinden sich entlang der Mehedorfer Straße. Ein Großteil der Flächen im Planänderungsgebiet werden derzeit landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt. Ein Teilbereich wird als Sandgrube/ Lagerplatz genutzt. Entlang der landwirtschaftlichen Flächen sowie gewerblichen Nutzung sind Gehölzbestände vorhanden, die den Raum strukturieren und gut durchgrünen. In nord-östlicher Richtung befindet sich in ca. 150 bis 320 m Entfernung ein Wald.

Bei Nichtdurchführung der Planung würde ein Großteil des Planänderungsgebietes weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden und der Gehölzbestand würde vollständig bestehen bleiben.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Das Planänderungsgebiet befindet sich am Stadtrand von Bremervörde und ist bereits durch die angrenzende gewerbliche Nutzung einschlägig vorgeprägt. Während der Bauzeit könnten sich aufgrund von Baufahrzeugen kurzzeitig höhere Lärmimmissionen ergeben. Zudem werden während der Bauphase der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar sein. Mit dem geplanten Vorhaben wird sich die

gewerbliche Nutzung vor Ort erweitern. Durch die vorhandenen Gehölzstrukturen wird das Planänderungsgebiet allerdings bereits gut eingegrünt. Zudem sorgen die geplanten Flächen für Wald im nördlichen Bereich des Planänderungsgebietes zukünftig für eine gute Eingrünung zur freien Landschaft. Erhebliche Beeinträchtigungen sind mit der Änderung nicht zu erwarten.

### 5.3.7 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit

#### *Wohnumfeld*

Westlich des Planänderungsgebietes befinden sich entlang der Mehedorfer Straße Wohnbebauungen. Das Wohnumfeld wird einerseits von der gewerblichen und andererseits von einer landwirtschaftlichen Nutzung geprägt.

#### *Schallimmissionen*

Für das Planänderungsgebiet wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, die die Auswirkungen des Gewerbelärms in der Nachbarschaft des Bebauungsplanes prüft. Dabei wurde für das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 128 eine Emissionskontingentierung unter Berücksichtigung der Vorbelastung durchgeführt.

Im Ergebnis werden in den Gewerbegebieten des Bebauungsplanes Nr. 128 für verschiedene Teilflächen Emissionskontingente festgesetzt. Die Berechnungen ergaben, dass die Anforderungen der TA Lärm an allen betroffenen Immissionsorten tags als auch nachts eingehalten werden. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind dadurch nicht betroffen.

#### *Erholung*

Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm (2020) beinhalten das Planänderungsgebiet sowie die umliegenden Flächen keine besonderen Erholungsfunktionen. Ein Teil des Planänderungsgebietes wird dem zentralen Siedlungsgebiet zugeordnet und ein Teil der Rohstoffgewinnung (Sand). Die umgebenen Straßen und landwirtschaftlichen Wege könnten zur Feierabenderholung in Anspruch genommen werden.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Mit dem geplanten Vorhaben ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch. Das Planänderungsgebiet ist bereits gewerblich vorgeprägt. Eine besondere Erholungsnutzung ist dem Planänderungsgebiet nicht zuzuordnen. Die umgebenen Wege sowie Straßen stehen auch weiterhin uneingeschränkt der Erholung zur Verfügung.

### 5.3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht vorhanden.

#### Bewertung, Auswirkungen der Planung

Nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

### 5.3.9 Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge der einzelnen Schutzgüter (Wechselwirkungen)

Beeinträchtigungen des Schutzgutes	⇒ Wirkung auf das Schutzgut
<b>Boden und Wasser</b>	<b>Tiere und Pflanzen</b>
Überbauen, Versiegeln, Aufschütten, Abgraben, Einbringen von Fremdmaterialien innerhalb der geplanten gewerblichen und gemischten Baufläche	Verlust, Veränderung, Störung von Lebensräumen oder Teillebensräumen
	<b>Landschaft</b>

	Verstärkte technische Überprägung eines bereits vorbelasteten Kulturlandschaftsbereiches
	<b>Klima/ Mensch</b>
	Aufwärmung, Verstärkung der Staubentwicklung
<b>Landschaft</b>	<b>Mensch</b>
Verstärkte technische Überprägung des Landschaftsraumes, Immissionsbelastungen	Weitere Einschränkung des Landschaftserlebens

### 5.3.10 Entwicklung des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens (Nullvariante)

Bei einer Nichtdurchführung der Planung würden die Flächen größtenteils weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Gehölzstrukturen würden erhalten bleiben. Eine Erweiterung der gewerblichen Nutzung wäre nicht möglich.

### 5.4 Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Bau- und Naturschutzrecht sind durch § 18 BNatSchG miteinander verknüpft. Im Rahmen der Abwägung sind durch Anwendung der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzgesetz gemäß § 1 a Abs. 2 und Abs. 3 BauGB auch die Vermeidung und der Ausgleich zu erwartender Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Es gilt der Grundsatz, dass Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt nötig beeinträchtigen dürfen (§ 15 BNatSchG).

Diesem Grundsatz wird Rechnung getragen, indem ein Standort gewählt wurde,

- der sich am Stadtrand von Bremervörde befindet,
- der bereits gewerblich vorgeprägt ist,
- der als Lebensraum für Pflanzen und Tiere vorwiegend eine geringe Bedeutung besitzt,
- der verkehrlich bereits gut erschlossen ist, und
- der bereits ausgebauten Straßen/Wege nutzt.

Schutzgut / Wirkfaktor	Beeinträchtigungen
<i>Schutzgut Boden</i>	
Überbauung / Versiegelung von Boden (Gewerbliche Baufläche, Gemischte Baufläche)	<u>Baubedingt:</u> Die Bauarbeiten (Lagerung von Baumaterialien, Baustellenverkehr) führen zu Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Verdichtungen. Nach Bauende sind Bodenverdichtungen durch Lockerung des Bodens zu minimieren. → <i>Keine dauerhaften erheblichen Beeinträchtigungen</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Durch die Versiegelung / Bebauung entsteht ein Verlust / Beeinträchtigung der Bodenfunktionen von Boden → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Wasser</i>	

Überbauung / Versiegelung von Flächen (Gewerbliche Baufläche, Gemischte Baufläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Planänderungsgebiet zu erwarten → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Klima/Luft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Gewerbliche Baufläche, Gemischte Baufläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase könnten sich geringfügig höhere Immissionsbelastungen (durch Baumaschinen) ergeben → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Umliegend großräumige Frisch- u. Kaltluftentstehungsgebiete vorhanden → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut biologische Vielfalt</i>	
Inanspruchnahme / Überbauung von Vegetationsflächen (Gewerbliche Baufläche, Gemischte Baufläche)	<u>Baubedingt:</u> Aufgrund der landwirtschaftlichen und angrenzenden gewerblichen Nutzung sowie dem Fehlen von wertvollen Ökosystemen sind baubedingte Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Mögliche Beseitigung von Biotoptypen mittlerer Bedeutung. → <i>Erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Landschaft</i>	
Überbauung / Versiegelung von Flächen (Gewerbliche Baufläche, Gemischte Baufläche)	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar und stellen eine temporäre Beeinträchtigung dar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Errichtung von gewerblicher Nutzung in einem vor geprägten Raum, der zur freien Landschaft bereits eingegrünt ist. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
<i>Schutzgut Mensch</i>	
Ausweisung von gewerblicher Baufläche und gemischte Baufläche	<u>Baubedingt:</u> Während der Bauphase sind der Baubetrieb und die Baustelle visuell wahrnehmbar. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>
	<u>Anlagenbedingt:</u> Es werden weitere bauliche Anlagen errichtet und neue Arbeitsplätze geschaffen. → <i>Keine erhebliche Beeinträchtigung</i>

Die aufgrund der Planung zu erwartenden oben beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen

- des Schutzgutes Boden (durch Abgrabung, Überbauung, Überschüttung, Versiegelung und Einbringen von Fremdmaterialien),
- des Schutzgutes Pflanzen (durch Verlust von Biotoptypen mittlerer Bedeutung) und

sind Eingriffe im Sinne von § 14 BNatSchG. Sie sind durch geeignete Maßnahmen ausgleichbar. Die Eingriffsbilanzierung und die konkrete Festlegung des Ausgleichs erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanes. Die Ausführungen sind hierzu dem Bebauungsplan Nr. 128 „Gewerbegebiet östlich der Mehedorfer Straße I“ zu entnehmen.

### **5.5 Planungsalternativen unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung**

Ziel der Stadt Bremervörde ist es, die städtebauliche Entwicklung im Planänderungsgebiet zu steuern bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebes und das dörfliche Wohnen zu schaffen. Durch die geplante Darstellung kann ein städtebaulicher Abschluss des Gewerbegebietes in westliche Richtung erzielt und eine Erweiterung des angrenzenden Betriebes ermöglicht werden.

Aufgrund dieser Situation und der bereits vorhandenen Erschließung über angrenzende Straßen bieten sich keine anderen Flächen im Stadtgebiet an. Dahingehend sind keine gleichwertigen Alternativflächen für die Erweiterung des Gewerbebetriebes an seinem Standort und damit für die Änderung des Flächennutzungsplanes vorhanden.

### **5.6 Erläuterungen und Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung**

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben haben sich keine Probleme ergeben.

#### **Angewendete Verfahren**

Die Biotoptypenkartierung erfolgte auf der Grundlage einer Ortsbesichtigung.

### **5.7 Maßnahmen des Monitorings**

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind auf Ebene des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

### **5.8 Ergebnis der Umweltprüfung**

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

## **6. ARTENSCHUTZ**

Der § 39 BNatSchG bezieht sich auf die allgemeinen Verbote des Artenschutzes und somit auf alle wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensstätten. Für die Bauleitplanung sind jedoch besonders und streng geschützte Arten des § 44 BNatSchG zu beachten. Artenschutzrechtliche Verbote greifen grundsätzlich erst bei der Realisierung konkreter (Bau)Vorhaben. Im Rahmen der Bauleitplanung ist jedoch bereits zu prüfen, ob einer Planumsetzung nicht überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse entgegenstehen. Das betrifft speziell die Zugriffsverbote der besonders und streng geschützten Arten nach § 44 des BNatSchG, die der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben dienen. Zu den besonders geschützten Arten zählen die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang A und B der Europäischen Artenschutzverordnung, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen

Vogelarten sowie die Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind. Zu den streng geschützten Arten gehören die Arten nach Anhang A der Europäischen Artenschutzverordnung, die Arten nach Anhang IV der FFH-RL sowie Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote werden durch Sonderregelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG weiter modifiziert. Darin heißt es, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Für die Bauleitplanung sind demnach die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Die Anforderungen zum speziellen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG gelten allgemein und sind bei der Realisierung von Vorhaben relevant. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird jedoch bereits geprüft, ob artenschutzrechtliche Belange der Realisierung der Planung entgegenstehen können und ob Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen sind. Die Beurteilung der potentiell betroffenen Artengruppen bzw. das Vorkommen streng geschützter Artengruppen im Planänderungsgebiet orientiert sich am realen Bestand und nicht an der planungsrechtlichen Situation, da die Realisierung des Vorhabens ausschlaggebend ist.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot)**

##### Säugetiere

Im Planänderungsgebiet ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen, da im Geltungsbereich Gehölze vorhanden sind. Nach einer Begehung des Planänderungsgebietes ist jedoch, aufgrund der einwirkenden Störeinflüsse des Gewerbegebietes, mit einem erheblichen Fledermausvorkommen in Form von Quartieren oder besonders wichtigen Jagdräumen nicht zu rechnen.

Ein großer Teil der vorhandenen Gehölzstrukturen wird zudem als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. als Fläche für Wald festgesetzt und bleibt erhalten. Inwiefern die Gehölze von der Planung betroffen sind, ist im weiteren Bauleitverfahren zu prüfen. Der betroffene Gehölzbestand ist dann vor einer möglichen Rodung nochmal von einem Gutachter zu untersuchen. Sollten Tiere gefunden werden, sind diese fachgerecht zu bergen, ggf. zu versorgen und an geeigneter Stelle wieder auszuwildern. Weiterhin sollte die Rodung außerhalb der fledermausaktiven Zeit erfolgen. Weitere Säugetierarten sind aufgrund der intensiven Nutzung und der Lage angrenzend an das Gewerbegebiet im Planänderungsgebiet nicht zu erwarten.

Demnach kann eine Tötung bei der Durchführung der Planung und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

##### Vögel

Mit der Durchführung der Planung können auch Tötungen von Vögeln ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der allgemeingültigen Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07.) und die mögliche Rodung des Gehölzbestandes, gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG vom 01.10. bis 28.02. erfolgt. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.

#### Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störungsverbot)**

##### Säugetiere

Das Planänderungsgebiet ist bereits mit gewissen Störeinträgen, wie Geräusche und Lichtimmissionen von der angrenzenden gewerblichen Nutzung und Wohnbebauung vorbelastet. Dennoch ist ein Vorkommen von Fledermäusen nicht gänzlich auszuschließen. Neben dem Gehölzbestand stellen die landwirtschaftlichen Flächen ein potenzielles Jagdareal dar. Dabei handelt es sich jedoch um keine wichtigen Nahrungsräume und in umliegender Umgebung sind weitere ähnlich vergleichbare Strukturen vorhanden. Die Gehölzbestände bleiben zudem zu großen Teilen erhalten und stehen auch weiterhin als potenziell geeignete Lebensräume zur Verfügung. Demzufolge wird sich die Situation vor Ort nicht wesentlich ändern. Mit den geplanten Flächen für Wald werden zudem neue potenzielle Lebensräume geschaffen. Des Weiteren kann das Planänderungsgebiet auch zukünftig uneingeschränkt überflogen werden. Eine Störung des Erhaltungszustandes von lokalen Populationen kann mit dem geplanten Vorhaben ausgeschlossen werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ergeben sich nicht.

##### Vögel

Die Bebauung von landwirtschaftlichen Flächen sowie die Beseitigung von Gehölzstrukturen stellen grundsätzlich für mehrere Arten einen Verlust von potenziellen Brutstandorten dar. Die Flächen im Planänderungsgebiet sind jedoch bereits von Störeinträgen vorbelastet, sodass ein Vorkommen von gefährdeten Arten nicht zu erwarten ist. Zudem wird die Eignung der landwirtschaftlichen Flächen für Offenlandarten durch den Gehölzbewuchs und den angrenzenden Bebauungen deutlich eingeschränkt. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass die Flächen im Planänderungsgebiet von ubiquitären Arten genutzt werden. Mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit werden mögliche Störungen auf ein Mindestmaß reduziert. Des Weiteren verbleiben in unmittelbarer Umgebung sowie im Planänderungsgebiet Gehölzstrukturen, die als Ausweichlebensraum dienen können. Mit den geplanten Flächen für Wald werden zudem neue potenzielle Lebensräume geschaffen. Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

#### Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf das Tötungsverbot weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)**

##### Säugetiere

Ein Nachweis von Fledermäusen konnte im Planänderungsgebiet nicht erbracht werden. Nach einer Begehung des Planänderungsgebietes ist mit einem erheblichen Fledermausvorkommen in Form von Quartieren oder besonders wichtigen Jagdräumen nicht zu rechnen. Die Gehölzbestände gaben keinen Hinweis auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten und blieben in großen Teilen erhalten. Weiterhin sind die Bäume vor einer Rodung nochmals zu kontrollieren. Sollten dabei wiedererwartet Quartiere festgestellt werden, sind diese durch das Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse zu kompensieren. Mit dieser Vorgehensweise kann die ökologische Funktion weiterhin gewahrt und ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

##### Vögel

Die vorhandenen Vegetationsstrukturen im Planänderungsgebiet eignen sich trotz ihrer Störeinträgen für einige Arten als Brutplatz. Dies dürfte jedoch nur ubiquitäre Arten betreffen, die jährlich einen neuen Brutplatz errichten. Im Planänderungsgebiet sowie umliegend verbleiben außerdem ähnliche Strukturen, die sich weiterhin als Brutplatz anbieten. Mit den geplanten Flächen für Wald werden zudem neue Gehölzlebensräume geschaffen. Mit der Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. bis 15.07) und einer Rodung des Gehölzbestandes, gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im

Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Weiterhin ist über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ergeben sich nicht.

#### Sonstige besonders oder streng geschützte Arten

Auswirkungen auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterer besonders oder streng geschützter Arten sind innerhalb des Planänderungsgebietes nicht zu erwarten.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 (Beschädigung, Zerstörung und Entnahme von Pflanzen)**

Im Rahmen der vorgenommenen Biotoptypenkartierung wurde das Arteninventar vegetationskundlich begutachtet. Dahingehend sind keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenvorkommen innerhalb des Planänderungsgebietes festzustellen und zu erwarten. Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG kann derzeit nicht prognostiziert werden.

#### **Fazit**

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzuhalten, dass mit der Umsetzung der Planung Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG nicht zu erwarten sind bzw. vermieden werden können. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme ist zu beachten, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen und über eine Begehung der Bauflächen vor Baubeginn sicherzustellen ist, dass keine Brutplätze von Vögeln durch die Baumaßnahmen zerstört werden. Zusätzlich ist die Rodung von Gehölzen im Zeitraum 01.10. bis 28.02. durchzuführen.

Des Weiteren sind die Gehölze vor einer Rodung nochmals von einem Gutachter auf Fledermausbesatz zu untersuchen und vorsorglich sollte die Rodung der Gehölze außerhalb der fledermausaktiven Zeit erfolgen.

#### Hinweis:

*Alle zukünftigen Auswirkungen der Planung auf Arten und natürliche Lebensräume im Sinne des §19 Abs. 2 und 3 BNatSchG sind auf Grundlage der durchgeführten Erfassungen nicht sicher prognostizierbar. Es können nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der genannten Arten oder Lebensräume verursacht werden, deren Vorkommen im Einwirkungsbereich der Planung nicht bekannt ist oder die sich künftig im Einwirkungsbereich der Planung ansiedeln bzw. entwickeln. Eine vollständige Freistellung nachteiliger Auswirkungen gemäß §19 Abs. 1 BNatSchG kann deshalb planerisch und gutachterlich nicht gewährleistet werden.*

## **7. ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG**

Ziel der Stadt Bremervörde ist es, die städtebauliche Entwicklung im Planänderungsgebiet zu steuern bzw. eine geordnete städtebauliche Entwicklung zu erreichen und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Entwicklung der gewerblichen Bauflächen und die Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebs zu schaffen. Neben der Fortentwicklung soll auch die direkt anliegende dörflich geprägte Wohnsiedlung an der Mehedorfer Straße berücksichtigt werden, um hier noch eine Bebauung zu erzielen.

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung werden die Flächen im Planänderungsgebiet als gewerbliche und gemischte Bauflächen, als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, als private Grünfläche, als Fläche für Wald sowie Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen dargestellt.

Durch die vorhandene Erschließung kann ein Abschluss des Gewerbegebietes in diesem Bereich erzielt werden, ohne große städtische Infrastrukturmaßnahmen und damit einhergehende Kosten zu verursachen. Aufgrund dieser Situation und der bereits vorhandenen Erschließung über angrenzende Straßen bieten sich keine anderen Flächen im Stadtgebiet an. Dahingehend sind keine gleichwertigen Alternativflächen für die Erweiterung des Gewerbebetriebes an seinem Standort und damit für die Änderung des Flächennutzungsplanes vorhanden.

Das Planänderungsgebiet befindet sich am Stadtrand der Stadt Bremervörde, östlich der Mehedorfer Straße und grenzt an ein vorhandenes Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung. Weitere

Bebauungen, die sich aus gemischten Nutzungen wie Gewerbe und Wohnen zusammensetzen, befinden sich entlang der Mehedorfer Straße. Das östlich angrenzende Betriebsgelände ist zum Teil mit einer mit Gehölz bewachsenen Böschung und einen Erdwall eingefasst, auf dem Gehölzbestände aufgewachsen sind. Die anberaumten Erweiterungsflächen im Planänderungsgebiet werden derzeit größtenteils landwirtschaftlich als Acker bzw. Grünland genutzt. Angrenzend setzt sich in nord-östlicher Richtung die landwirtschaftliche Nutzung fort. Neben sonstigen Gehölzbeständen/ Gehölzanzpflanzungen und einem Einzelbaum befindet sich im Planänderungsgebiet ein sandiger Offenbodenbereich, welcher zum Teil mit Ruderalgebüsch bewachsen ist. Im östlichen Bereich des Planänderungsgebietes ist eine Gehölzanzpflanzung/-bestand vorhanden. Die Flächen beinhalten u.a. Ausgleichflächen aus vorangegangenen Baumaßnahmen, welche als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bzw. als Flächen für Wald (Flst. 163/73) dargestellt werden. Entlang der Mehedorfer Straße ist ein Einzelhausgebiet mit Hausgärten vorhanden und süd-östlich grenzt ein Gewerbegebiet an. Mit einer möglichen Beseitigung des Ruderalgebüsches, der Ruderalflur und der Gehölzbestände sind erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen sind mit der zusätzlichen Versiegelung und Überbauung von unbebauten Flächen auf das Schutzgut Boden zu erwarten. Die geplanten Flächen für Wald im nördlichen Bereich des Planänderungsgebietes sorgen zukünftig, mit den bereits vorhandenen Gehölzstrukturen, für eine gute Eingrünung zur freien Landschaft.

Die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes gelten auf Ebene des Flächennutzungsplanes als vertretbar und ausgleichbar. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sind die zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen und der Ausgleichsbedarf konkreter zu ermitteln und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Nachteilige Umweltauswirkungen sind aufgrund der Planung als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

Bremervörde, den

Der Bürgermeister

## QUELLENVERZEICHNIS

DRACHENFELS, O.v. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.

LANDKREIS ROTENBURG (2015): Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Landkreis Rotenburg (Wümme), Stand: 2015.

LANDKREIS ROTENBURG (2020): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Rotenburg (Wümme).

NIBIS (2023): Niedersächsisches Bodeninformationssystem, NIBIS-Kartenserver, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>).

NLWKN (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2006.

NLWKN (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen – Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit, Gefährdung Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, Hannover, Heft 1/2012.

UMWELTKARTEN NIEDERSACHSEN (2023): Geoportal Niedersächsische Umweltkarten. Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten>).

TETENS INGENIEURBÜRO (2021): Schalltechnische Untersuchung für die Aufstellung eines Bebauungsplanes nördlich der Hansestraße in 27432 Bremervörde, Osterholz-Scharmbeck.

### Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

**BauGB** - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

**BauNVO** - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**PlanzV** - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**BNatSchG** - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29.07. 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) m.W.v. 14.12.2022.

**NNatSchG** - Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19.02. 2010, Nds. GVBl. 2010, 104, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

**BImSchG** - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Gesetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) m.W.v. 26.10.2022 geändert worden ist.

**16. BImSchV** – Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. November 2020 (BGBl. I S. 2334).

**TA Lärm** – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, 8/98, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt Nr. 26 vom 28.08.1998, S. 503 ff., zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5).